Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 67 (1925)

Heft: 13

Artikel: Ein bundesgerichtliches Urteil und seine Nutzanwendung für Tierärzte

Autor: Hintermann, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-591386

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Samenflüssigkeit hatte hier als körperfremdes Eiweiss die gleiche Wirkung, wie eine erwähnte Injektion. Diese Möglichkeit wird auch von Prof. Schwendimann zugegeben.

3. Der vorliegende Fall hat auch in rechtlicher Hinsicht ein gewisses Interesse. Der Besitzer der Stute, selbst Mitglied der Genossenschaft, hat gestützt auf mein Gutachten von der Pferdezuchtgenossenschaft, als der Eigentümerin des Hengstes, Schadenersatz verlangt. Von seiten der Versicherung wurde dann die Haftpflicht für diesen Fall schriftlich anerkannt und eine Regelung der Angelegenheit vorgeschlagen, die jedoch nicht zustande kam, da sich der Besitzer nachträglich mit einer Entschädigung direkt von seiten seiner Genossenschaft zufriedenstellen liess.

Ein bundesgerichtliches Urteil und seine Nutzanwendung für Tierärzte.

Von Dr. H. Hintermann, Tierarzt, Schaffhausen.

Ein bundesgerichtlicher Entscheid, der auch uns Tierärzte interessieren muss, wurde am 24. Januar a. c. von der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes gefällt. Der Fall war folgender: Ein Ehepaar — Arzt und Ärztin — sollten im Kanton Tessin zur Bewilligung der Berufsausübung eine Taxe von je 200 Fr. bezahlen. In der Überzeugung, dass eine solche Gebühr gegen die bundesgesetzlich garantierte Freizügigkeit des Ärzteberufes verstosse, verlangten die Erwähnten einen staatsrechtlichen Entscheid, der ihre Auffassung auch bestätigte. Es ist für uns von Interesse, die Begründung des Bundesgerichtes zu vernehmen:[1])

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877, das seine verfassungsgemässe Grundlage in Art. 33 al. 2 B. V. hat, verleiht dem mit eidg. Diplome versehenen Arzte das Recht, seinen Beruf auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft auszuüben. Dieses Recht wäre sicherlich illusorisch, wenn jeder Kanton die Ermächtigung, genannten Beruf auf seinem Gebiete auszuüben, erst noch einer Taxe irgendeines beliebigen Betrages unterwerfen wollte. Ebenso ist es klar, dass die Besitzer eines eidgenössischen Medizinaldiplomes nicht an kantonale Prüfungen und an die Erwerbung eines kantonalen Patentes gebunden sein können. Die in Rede stehende Ermächtigung (zur Berufsausübung) stellt demnach nichts anderes dar, als die den Staatsorganen obliegende Pflicht der Prüfung oder Kontrolle der

---

[1]) Die Praxis des Bundesgerichtes, 14. Jahrg., H. 2, 1925. (Aus dem Italienischen übersetzt.)

Dokumente (eidg. Diplome), mit denen die Petenten ihre Gesuche zur Praxisbewilligung versehen müssen. Für diese äusserst einfachen Verrichtungen eine Gebühr von 200 Fr. zu verlangen, ist offensichtlich übertrieben und steht absolut in keinem Verhältnis zu den Bemühungen, die daraus den Behörden für diese Kontrolle erwachsen. Es handelt sich da nicht mehr um eine „Kanzleitaxe," sondern um eine regelrechte Steuer, die, wenn auch nicht direkt verboten, doch eben in gewissen Fällen eine Erschwerung der Erreichung der Praxisbewilligung und infolgedessen auch ebenso der Berufsausübung bewirken kann, eines Berufes, den wie in diesem Fall, das Gesetz als frei erklärt, sobald der diesen Beruf Ausübende im Besitze des eidg. Diplomes ist.

Vergeblich wendet der Staatsrat ein, dass die Taxe von 200 Fr. nicht eine einfache Kanzleitaxe sei, sondern als Beitrag für die Ausgaben des Sanitätsdienstes zu betrachten sei, d. h. für die Organisation und Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege, welche dem Staate erhebliche Ausgaben auferlegt und welche nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern vor allem auch zugunsten der Ärzte errichtet sei, diesen die Ausübung ihres Berufes erleichtert und sie vor Missbräuchen und unerlaubter Konkurrenz schützt. Aber ganz abgesehen von der Tatsache, dass die in Klage stehenden Beschlüsse ausdrücklich von Kanzleitaxen reden, fällt dieses Argument dahin; denn der öffentliche Sanitätsdienst obliegt dem modernen Staate für die Endzwecke selbst, auf die er abzielt. Er richtet sich vor allem auf die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit und der sozialen Gesundheitspflege, und nicht auf den Schutz der Privatinteressen des Sanitätspersonals. Wenn, um ihn von dieser seiner Verpflichtung zu entbinden, der Staat auch die Missbräuche bekämpft, welche den Stand der diplomierten Ärzte schädigen können, so ist es dennoch nicht in deren besonderem Interesse, dass er so handelt, sondern immer in jenem der Gesamtheit und des allgemeinen Wohlseins, das er zu pflegen gehalten ist. Da es sich also nicht um eine Amtsverrichtung handelt, die der Staat im besonderen Interesse der Ärzte erfüllt, so ist es nicht richtig, dass dieselben für diese Verrichtung einem besonderen Betrage unterworfen sind.

Dass die Taxen mit Bezug auf Art. 19 des gegenwärtigen tessinischen Gesundheitsgesetzes im fast gleichen Massstabe wie in früheren Gesetzen festgesetzt sind, ohne dass sich jemals jemand beklagte, ist durchaus gleichgültig. Und dass ferner dann die Gutheissung der vorliegenden Rekurse eine Ungleichheit der Behandlung hervorrufen würde gegenüber den Berufsleuten, welche die bestrittene Taxe bezahlt haben, ist offensichtlich ein Argument ohne jeglichen Wert, da jene die Richtigkeit dieser Taxen annahmen oder voraussetzten und freiwillig bezahlten. Sie dachten eben nicht daran, in der richtigen Art und Weise die Rechte geltend zu machen, die ihnen zukamen.

Aus dem Vorausgesagten geht hervor, dass die Taxen von 200 Fr.

welche jedem der Rekurrierenden auferlegt wurden, nicht verfassungsgemäss sind und ungültig erklärt werden müssen. Der Staatsrat wird also den Rekurrierenden die Summe von 400 Fr. als unrechte Einnahme zurückerstatten, unter Abzug einer wirklichen und bescheidenen Kanzleitaxe, welche höchstens 20 Fr. für jeden einzelnen Fall betragen kann. (24. Januar 1925 Eheleute Maag, Tessin).

Dieser Entscheid ist nun allerdings auch in der allgemeinen Tagespresse kurz erwähnt worden. Es scheint aber nicht, dass auch in unsern Kreisen davon Vormerk genommen worden wäre, wie z. B. der Entwurf für eine neue Gebührenordnung im Kanton Basel-Stadt zeigt oder die Tatsache, dass seit Veröffentlichung dieses Entscheides verschiedene Medizinalpersonen in gewissen Kantonen übermässige Gebühren bezahlt haben. Aus diesem Grunde glaubte ich an dieser Stelle auf diesen Entscheid hinweisen zu müssen; denn es ist ja klar, dass das, was darin für Ärzte gesagt ist, ebenfalls auch für Tierärzte Geltung hat, da wir demselben eidgenössischen Medizinalgesetz unterstellt sind und für einen eidgenössisch diplomierten Tierarzt das Recht der Freizügigkeit in gleicher Weise besteht wie für Ärzte. Über die verschiedenen kantonalen Gebühren, die frisch sich niederlassende Tierärzte bezahlen müssen, gibt folgende Zusammenstellung Auskunft (nach Angaben der HH. Kantonstierärzte, die ich an dieser Stelle bestens verdanke):

Keine Taxe wird erhoben in den Kantonen: Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Basel-Stadt und -Land, Glarus, Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Uri.

Nachfolgende Kantone haben folgende Taxen: Zug 3 Fr., Luzern und Schwyz je 10 Fr., Genf Fr. 10.30, Freiburg 15 Fr., Tessin 20 Fr. (seit dem obenerwähnten bundesgerichtlichen Entscheid, früher 100 bis 300 Fr.!), Zürich Fr. 25.20, Solothurn 30 Fr., Neuenburg 40 Fr., Basel-Stadt sieht im Entwurf zur neuen Gebührenordnung 40 bis 50 Fr. vor, bisher keine Taxe, Waadt 50 Fr., Aargau und Bern je 100 Fr., Wallis 150 Fr.

Wie aus dieser Aufstellung hervorgeht, haben noch einige Kantone Gebühren, die z. T. erheblich über die vom Bundesgericht festgesetzte höchstzulässige Kanzleitaxe von 20 Fr. hinausgehen. Einige dieser Kantone gehen aber noch weiter und verlangen auch Gebühren von Tierärzten, die in andern Kantonen Domizil haben, aber auch in ersteren ihre Praxis ausüben. Es sind dies nachstehende Kantone mit folgenden Gebühren: Freiburg 4 Fr., Tessin 20 Fr., Solothurn 30 Fr., Neuenburg 40 Fr.,

Waadt 50 Fr., Aargau 100 Fr. und Wallis 150 Fr. Unsere Berufsbedingungen sind heutzutage keineswegs rosige, und da müssen wir gegen jegliche unrechtmässige Forderung auch des Staates Stellung nehmen. Es wäre eine Sache der Herren Kantonstierärzte und der schweizerischen und der regionalen Tierärztevereinigungen, in Kantonen mit zu hohen Taxen den Bestimmungen des eidgenössischen Medizinalgesetzes auf Grund des vorliegenden Bundesgerichtsentscheides Nachachtung zu verschaffen. Tierärzte, die in solchen Kantonen um Praxisbewilligung nachsuchen, haben die betreffenden Amtsstellen (Regierungs- oder Staatsrat, Statthalter usw.) von diesem Entscheide zu informieren und um Abänderung der Taxen einzukommen. Sollte die Behörde auf ihrer Forderung bestehen, so wäre der Ausgang einer staatsrechtlichen Beurteilung analog dem erwähnten Fall unzweifelhaft und ohne jegliches Risiko.

Literarische Rundschau.

Die Scheidenträchtigkeit.

Sammelreferat aus der italienischen periodischen Literatur.

Von G. Giovanoli, Soglio.

Während unter normalen Verhältnissen das befruchtete Ei in die Gebärmutterhöhle gelangt und hier seine weitere Entwicklung erfährt, findet in Ausnahmefällen Ansiedelung und Wachstum der Frucht ausserhalb ihrer natürlichen Entwicklungsstätte, selbst im Scheidenrohr, statt. Fälle solcher Anomalien sind hie und da auch bei den Kühen ermittelt worden. Das Vorkommen der Scheidenträchtigkeit, wobei das Scheidengewölbe zur Bildungsstätte der Frucht werden soll, wird in der Veterinärliteratur nur ganz selten verzeichnet. Die Einzelheiten derselben sind aber vielfach nicht mit genügender Sicherheit geklärt worden. Eine einwandfreie Abklärung obiger Frage kann nur die Bekanntgabe von Fällen, welche auf genauen Beobachtungen beruhen, geben. In der mir zugänglichen Literatur finde ich nachfolgende hieher gehörende Fälle verzeichnet:

In der Nacht des 28. April 1910 wurde Pagliardini[1]) als Geburtshelfer für eine Kuh hinzugezogen, und es berichtete ihm der Besitzer, dass die Kuh, die erst nach Ablauf von zwei Monaten hätte gebären sollen, schon seit vier Stunden die Merkmale einer bevorstehenden Geburt zeige.

Status praesens: Die gut genährte Kuh bekundete wiederholt

---

[1]) Pagliardini: Bollettino veterinario italiano, 1910, no. 68.